

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 300.

Ministerialbekanntmachung, die Mineralöle, ätherischen Oele und den Alkohol betreffend,
vom 8. Februar 1869.

Auf Grund §. 25 der Gewerbeordnung vom 11. April 1863 verordnen wir mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten über die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen, ätherischen Oelen und Alkohol, den Verkehr damit und die Fabrikation derselben hierdurch Folgendes:

§. 1.

Die unter verschiedenen Namen, z. B. Aether, Benzol, Burning-Fluid, Coal-oil, Erdöl, Gasäther, Gasoline, Kerolin, Koljarin, Elgrolin, Cukricatöl, Naphta, Paraffinöl, raffiniertes Petroleum, Petroleumäther, Petroleumnaphta, Petroleumspirit, Petroleumterpentin, Phologen, Rigolene, Mod-oil, Schieferöl, Selaröl, Steinöl, Schwefelkohlenstoff, künstliches Terpentinöl und dergleichen vorkommenden Mineralöle und Mischungen derselben unter sich und mit anderen Stoffen gehören zu den in §. 24 der Gewerbeordnung aufgeführten gefährlichen Stoffen und sind daher Niederlagen derselben an das §. 26 sqq. des gedachten Gesetzes vorgeschriebene Genehmigungsbescheide gebunden.

Als Niederlage im Sinne von §. 24 der Gewerbeordnung wird ein Lagerraum angesehen, in welchem eine Quantität von über Fünf Hundert Pfund lagert.

Die Lagerung dieser Stoffe in größeren Quantitäten als Fünf Hundert Pfund ist nur in ungeheizbaren feuerfesten unterirdischen Gewölben oder massiven gewölbten Speicherräumen gestattet, welche sich in einzelnstehenden mindestens zehn Ruthen von anderen Baulichkeiten entfernten unbewohnten und höchstens aus einem Keller nebst Erdgeschöß

Kaufgeboten den 17. Februar 1869.